

Viel Sommerlektüre für die abhängigen, nicht qualifizierten Vermögensverwalter

Lektüre

Am 25. Juni 2014 wurde die gesamte Vermögensverwaltungsbranche mit 413 Seiten mit ausreichend Sommerlektüre versorgt. Wie aus untenstehender Box ersichtlich ist, handelt es sich dabei um die Gesetzestexte zu FIDLEG und FINIG, welche nun bis zum 17. Oktober 2014 in Vernehmlassung sind, sowie begleitender Lektüre dazu.

Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG)
50 Seiten, in Vernehmlassung bis 17. Oktober 2014

Bundesgesetz über Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)
62 Seiten, in Vernehmlassung

Erläuternder Bericht zur Vernehmungsvorlage
170 Seiten, vom 25. Juni 2014

Regulierungskostenabschätzung zum Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und zum Finanzinstitutsgesetz FINIG
74 Seiten

Regulierungskostenanalyse zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG)
zhaw Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
57 Seiten

Wer glaubt, nach dem Studium sämtlicher 413 Seiten im Detail zu wissen, was auf die Branche zurollt, der muss an dieser Stelle bereits enttäuscht werden. Die Vernehmlassungsvorlagen, sowie die Erläuterungen zeigen zwar gewisse Stossrichtungen klar vor, erst die konkreten Ausführungsbestimmungen werden aber dann die Herausforderungen detaillieren. Wer sich durch alle Seiten kämpft, wird aber zumindest den provokativen Titel dieses Artikels nachvollziehen, allen anderen soll dieser Artikel einen kurzen Abriss geben.

FIDLEG

Das Finanzdienstleistungsgesetz soll die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen regeln, einheitliche Wettbewerbsbedingungen schaffen und den Kundenschutz verbessern. Zu diesem Zweck formuliert es Verhaltensregeln, erlässt Vorschriften zur Organisation, zur Dokumentations- und Rechenschaftspflicht, zur Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen, zum Anbieten von Finanzinstrumenten und zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen.

Informationspflicht und Unabhängigkeit

Bestandteil der Informationspflichten nach Art. 7-9 ist es insbesondere den Kunden über die Form des Dienstleisters und über den Inhalt der angebotenen Leistungen und die damit verbundenen Risiken detailliert zu informieren. In diesem Zusammenhang spricht der Art. 9 deutliche Worte zum Thema Unabhängigkeit. Finanzdienstleister dürfen sich nur noch dann als unabhängig bezeichnen, wenn sie eine ausreichende Anzahl von Finanzinstrumenten in ihre Evaluation miteinbeziehen und keine finanziellen Anreize von Dritten entgegennehmen, ohne sie vollumfänglich an die Kunden weiterzugeben.

Damit gerät der heute gebräuchliche Term UVV für Unabhängige Vermögens-Verwalter arg ins Wanken, und es erklärt sich ein Teil des provokativen Titels dieses Artikels. Diese Definition macht den Grossteil der heutigen Marktteilnehmer zu „abhängigen“ Vermögensverwaltern. Klar gibt es heute schon eine Minderheit, welche versucht, die finanziellen Anreize (besser bekannt unter der in Verruf geratenen Bezeichnung Retrozessionen) an die Kunden weiterzureichen. Dies vollumfänglich zu tun, wird jedoch heute kaum jemand schaffen, und in der Praxis ist es auch kaum oder nur mit gigantischem Aufwand umsetzbar.

Angemessenheits- und Eignungsprüfung, Dokumentationspflicht

Die Finanzdienstleister werden verpflichtet (Art. 10-14), alle empfohlenen oder in der Verwaltung verwendeten Finanzinstrumente auf ihre Eignung und Angemessenheit für den betroffenen Kunden zu prüfen, und die Kunden im negativen Falle davor zu warnen. Zu diesem Zweck müssen sie von ihren Kunden zwingend deren Kenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden Finanzinstrumenten in Erfahrung bringen und sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele ein Bild verschaffen. Die Dokumentationspflicht nach Art. 15 zwingt den Vermögensverwalter, diese gewonnenen Informationen und abgegebenen Warnungen auch schriftlich festzuhalten, und auch eine Kopie dieser Dokumentation an die Kunden abzugeben.

Aufbewahrung dieser Kundendaten

Die vorbeschriebenen Pflichten stellen die heutigen Arbeitsprozesse und -hilfsmittel vieler heutiger Vermögensverwalter vor eine grosse Prüfung. Diese müssen sich von der heutigen papier- oder Excel-orientierten Lösung wegbewegen, und beginnen die Kundenbeziehungs-Daten in einer echten CRM Lösung zu sammeln. Für alle, welche nicht bereits eine solche Lösung im Einsatz haben, bedeutet dies neben Investitions- auch erhebliche Projektkosten. Aber an diesem Projekt wird kaum ein Weg vorbei führen, und es empfiehlt sich, eine Lösung zu evaluieren, welche auch auf die Besonderheiten dieser Branche ausgerichtet ist.

Rechenschaftspflicht

Der Finanzdienstleister muss seinen Kunden regelmässig Rechenschaft ablegen über die erbrachten Dienstleistungen (Art. 16). Dazu gehört ein periodischer Bericht über Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Vermögens. Aber auch die Darstellung aller ausgeführten Geschäfte, die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten, und die Erklärung der danach erfolgten Abstimmung mit dem Kundenprofil.

Reporting-Lösung

Auch diese Pflicht dürfte für viele Marktteilnehmer eine Projekt-Herausforderung darstellen. Mit dem heute noch weit verbreiteten Ansatz, einfach das Reporting der Bank als Rechenschaftsbericht an den Kunden weiterzuleiten, dürfte der Vorschrift kaum Genüge getan sein. Insbesondere im Bereich der Kostenoffenlegung und des Profilabgleiches erfüllt dies die Gesetzesanforderungen nicht. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch hier die spezialisierten Banken Anstrengungen machen werden, um ihre externen Vermögensverwalter diesbezüglich zu unterstützen. Aber für alle Vermögensverwalter, welche in einer Multibanken-Umgebung operieren, haben solche Lösungen meist einen beschränkten Nutzen. Diese werden nicht um eine eigene Portfolio Reporting Lösung herumkommen, wenn sie nicht bereits eine solche im Einsatz haben.

Angemessene Betriebsorganisation

Die Forderung nach einer angemessenen Betriebsorganisation (Art. 21) klingt schon fast belanglos. Die darin versteckten Themen der Prozessorganisation, der Corporate Governance, des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme und der Mitarbeiterschulung dürften jedoch zum Kernstück der Bewilligungsvoraussetzungen und zum Lieblingsthema der jährlichen Aufsichtsprüfung werden. Im Rahmen der organisatorischen Vorschriften soll neu eine persönliche Registrierungspflicht für Kundenberater eingeführt werden (Art. 29). Gleichzeitig müssen diese das notwendige Fachwissen nachweisen.

BIB – Basisinformationsblatt

Den Anbietern von Finanzinstrumenten wird eine einheitliche Prospektspflicht auferlegt. Wird ein Instrument Privatkunden angeboten, so ist zudem ein leicht verständliches Basisinformationsblatt zu erstellen. Dieses ist zwar durch den Ersteller des Finanzinstrumentes zur Verfügung zu stellen, jedoch muss es am „point-of-sale“, d.h. im direkten Kundenkontakt abgegeben werden.

Zivilrechtliche Ansprüche

Immerhin 44 von insgesamt 122 FIDLEG Artikel beschäftigen sich mit der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Dies zeigt das Gewicht dieser Thematik deutlich auf. Hier wird nicht nur für die Schweizer Gesetzeslandschaft erstmalig mit einer kompletten Beweislastumkehr operiert, dem Anleger werden auch ganz neue Mittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche an die Hand gegeben. So steht ihm neu nicht nur ein Schlichtungsstreitverfahren, vor einer durch die Finanzdienstleister finanzierten Ombudstelle zur Verfügung, auch die folgenden Klagemöglichkeiten in den beiden Vernehmlassungsvarianten Schiedsgericht oder Prozesskostenfonds, sollen durch die Branche finanziert werden. Die explizite Zulassung von Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren gibt der Problematik zusätzlichen Sprengstoff.

FINIG

FINIG, das Finanzinstitutsgesetz, definiert die Aufsichtsregelung für die gewerbsmässige Vermögensverwaltung. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, welches die Finanzmarktgesetzte neu strukturiert. Entsprechend würde es sowohl das heutige Banken- wie auch das Börsengesetz ersetzen. Der Gesetzesentwurf klassiert die Finanzinstitute in Banken, Wertpapierhäuser (Ersatz der heutigen Effekthändler), Fondsleitungen und Vermögensverwalter. Ausgelegt auf diese Klassierung definiert FINIG die Bewilligungskaskade.

Vermögensverwalter

Innerhalb der Vermögensverwalter macht FINIG nochmals eine Zweiteilung, welche den zweiten Teil des provokativen Titels dieses Artikels erklärt. Einerseits spricht man von qualifizierten Vermögensverwaltern, jenen welche kollektive Kapitalanlagen oder Gelder von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen verwalten. Diese sollen direkt der FINMA unterstellt werden.

Die „übrigen“ Vermögensverwalter werden in den verschiedenen Publikationen teils „nicht qualifizierte“ Vermögensverwalter, teils „einfache“ Vermögensverwalter genannt. Beides nicht gerade schmeichelnde Begriffe für den

Berufsstand. Für deren prudenzielle Aufsicht werden in der Vernehmlassung zwei Varianten zur Diskussion gestellt: eine Aufsicht durch die FINMA selber oder durch eine von der FINMA beaufsichtigte Aufsichtsorganisation. Sowohl die in der Branche kolportierte indirekte Überwachung durch die Banken, wie auch eine Rolle der heutigen SROs wurden anscheinend verworfen.

Bewilligung

Zu Erlangung einer Bewilligung müssen die Vermögensverwalter künftig Anforderungen an die Organisation erfüllen, finanzielle Garantien sicherstellen und Gewährsanforderungen einhalten. Die konkreten Anforderungen wird man aber erst bei Vorliegen der Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen kennen. Klar ist aber, dass neben den bereits unter FIDLEG erwähnten Themen der angemessenen Betriebsorganisation die Themen Funktionstrennungen und Steuerkonformität eine zentrale Rolle spielen.

Grandfathering

Bestehende Vermögensverwalter, welche über genügend Erfahrung verfügen und sich auf die Weiterbetreuung der bisherigen Kunden beschränken, können im Sinne einer Besitzstandswahrung von der Grandfathering-Klausel profitieren. Dadurch unterstehen sie keiner prudenziellen Aufsicht. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Gerichte die Verhaltens- und Organisationspflichten des FIDLEG zum zivilrechtlichen Standard erklären werden, beschränkt sich der Nutzen auf die Elimination des Bewilligungsverfahrens und dessen Kosten.

Regulierungskosten

Dass zu den Auswirkungen der neuen Gesetze nicht nur ein gestiegener Ressourcenbedarf der FINMA gehört, sondern auch spürbar höhere Kosten für die gesamte Branche, darüber sind sich alle einig. Da diese Kosten zweifelsohne in höheren Dienstleistungspreisen resultieren, erscheinen die in den Erläuterungen ausgiebig ausgeschmückten vorteiligen Auswirkungen eher alibimässig. Die bei der ZHAW in Auftrag gegebene Regulierungskostenana-

lyse geht je nach Betriebsgrösse eines Vermögensverwalters von Initialkosten von 85 bis 160 Tausend Schweizer Franken aus, sowie laufenden jährlichen Kosten von 27 bis 78 Tausend Franken. Hier ist wichtig zu beachten, dass in der Analyse hauptsächlich die Kosten für die Erlangung und den Erhalt der Bewilligung geschätzt wurden, sowie Projektkosten im organisatorischen und im Ausbildungsbereich. Wie den Erläuterungstexten zu entnehmen ist, sind Kosten für eventuelle neue Software-Lösungen (Dokumentationspflicht, Rechenschaftsberichtspflicht) nicht in den Kostenschätzungen enthalten. Da in diesem Bereich sehr viele Marktteilnehmer von einer sehr tiefen Ausgangsbasis starten, ist also in einigen Fällen von weit höheren Kosten auszugehen.

D.A.I. vs K.A.V. als Marktthese

Obwohl der Hintergrund der neuen Gesetze nach erlittener Finanzkrise und vor dem Hintergrund des weltweiten Shitstorms gegen die Schweiz nachvollziehbar ist, kann man sich beim Intensivstudium des Eindrucks nicht erwehren, dass von einer fragwürdigen Marktthese ausgegangen wird. Nach dieser steht der „Dümmste anzunehmende Investor“ (D.A.I.) immer dem „Korruptesten anzunehmenden Vermögensverwalter“ (K.A.V.) gegenüber. Dass diese Konstellation in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommen ist, mag zutreffen. Darauf aber eine gesamte Gesetzesarchitektur aufzubauen, könnte sich langfristig rächen.

Reaktionen

Die Reaktionen und Kommentare zu der ausführlichen Sommerlektüre sind aktuell noch vereinzelt. Vor dem Hintergrund, dass ab jetzt eine politische Diskussion ihren Fortgang nimmt, erscheinen diese teilweise auch eher ungeschickt. Mit der pauschalen Aussage, die beiden Gesetze als „nicht nötig“ zu erachten, dürfte diese Diskussion kaum einen konstruktiven Verlauf nehmen. Aufgrund der politischen Bedeutungslosigkeit der Benachteiligten dieser Regulierungen kann den Vermögensverwaltern nur geraten werden, sich auf die Einführung von Gesetzen sehr nahe an den Vernehmlassungsentwürfen vorzubereiten.

Konkrete Empfehlungen

Aus diesem Grunde folgende konkreten, stark zusammengefassten Empfehlungen an die Marktteilnehmer:

1. Definieren sie heute ihre strategische Positionierung in der „neuen Welt“
2. Leiten sie daraus den Plan der zwingenden Massnahmen ab
3. Sichern sie sich bereits die für deren Umsetzung benötigten Ressourcen bis 2017
4. Beginnen sie schon jetzt damit, alle Prozesse ihrer Tätigkeit detailliert zu dokumentieren
5. Überprüfen sie ihr Honorarmodell im Hinblick auf steigende Kosten und auf den Schutz der Unabhängigkeit
6. Unterstellen sie dabei weit mehr Kostensteigerungen als heute diskutiert
7. Erschliessen sie sich einen digitalen Kanal zu ihren Kunden

Juli 2014



Martin Schwizer, lic.oec. HSG, ist als Senior Consultant der VEP Management AG beratend tätig für Wealth Management Firmen, sowie Dienstleister und Lieferanten in dieser Branche.